

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -

Dieter Lang – Tel. (0 93 21) 928 – 6212

Fax (0 93 21) 928 - 6299

Kitzingen, den 22.10.2019

E-Mail: dieter.lang@kitzingen.de

Abriss eines Gebäudes und Neubau einer Wohnanlage mit 4 Wohneinheiten durch Wittmann GmbH,
Kitzingen;
Fl. Nr. 4626, Gemarkung Kitzingen;
61/BGV-2019-167;

Auf dem Grundstück steht ein älteres, unbewohntes Haus. Trotzdem wird hier von einem Vorhaben im Außenbereich ausgegangen.

Bei dieser Baumaßnahme liegt die Konzentration auf dem Artenschutz.

Neue, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können zurückgestellt werden, wenn die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Es sind beim Abriss die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und abuarbeiten und bei der Neugestaltung der Gebäude und insb. der Freiflächen sollte der Gedanke der Nachhaltigkeit Einzug finden. Das Grundstück ist verwildert. Es haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte Bäume und Sträucher angesiedelt. In den letzten Jahren wurde im Winterhalbjahr ein Pflegedurchgang durchgeführt. Das Gehölz ist jedoch dem Sommer über immer wieder aufgewachsen.

Es ist zu prüfen, ob durch den Abriss der Gebäude und bei der Rodung der Gehölze artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind folgende Bedingungen und Auflagen im Baubescheid zu berücksichtigen:

Bedingungen aus artenschutzrechtlichen Gründen (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG):


1. Die auf dem Baugrundstück zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vorher auf Dauernester und Baumhöhlen zu überprüfen. Bei Vorkommen von Dauernestern und / bzw. von Bruthöhlen ist sofort die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bäume mit Bruthöhlen sind vor der Fällung auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Solche Bäume dürfen erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde gefällt werden. Bäume und Sträucher dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. bis einschließlich 28.02. gefällt bzw. abgeschnitten und gerodet werden (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG).
2. Falls alte Wurzelstöcke gerodet werden müssen ist eine „ökologische Baubegleitung“ (fachkundige(s) Person/Büro, die/das mit den Vorgaben des Artenschutzes und den biologischen Erfordernissen von gebäudebewohnenden und besonders und streng geschützten Tierarten vertraut ist) zu beauftragen, die während der Rodung (Herausnahme des Wurzelstockes) ständig anwesend ist und evtl. auftretende Tiere (auch Larven von Hirschkäfern, Zauneidechsen und Bilche, die unter dem Stock überwintern) abfängt und fachgerecht versorgt.
3. Vor Beginn der Abrissarbeiten ist das Gebäude auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten zu überprüfen. Wenn keine Tierarten festgestellt werden, können die Arbeiten sofort frei gegeben werden. Nach der Freigabe sind die Abrissarbeiten umgehend zu beginnen. Die Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem Landratsamt Kitzingen, untere Naturschutzbehörde, zeitnah vorzulegen.
Sollten besonders und / oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten festgestellt werden oder handelt es sich bei dem Gebäude um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne

des § 44 Abs. 1 BNatSchG, darf mit den Abrissarbeiten nur nach Zustimmung durch das Landratsamt Kitzingen, untere Naturschutzbehörde, begonnen werden. Ggf. erforderliche, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. Anträge auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. eine Befreiung (§ 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG) sind mit dem Landratsamt Kitzingen, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

Auflage zur Vermeidung von Eingriffen:

Grünflächengestaltung:

Das Umfeld der Wohnanlage (Gartenanlage) ist zur Vermeidung eines ausgleichspflichtigen Eingriffs in Natur und Landschaft mit Blumenwiesen, heimischen Bäumen und Sträuchern und mit heimischen Gartenstauden i.w.S. zu bepflanzen. Ökologisch gestaltete Freiflächen können die Artenvielfalt und bei richtiger Gestaltung auch den Wohnwert der Wohnanlage deutlich erhöhen. Reine Steinanlagen oder Steinflächen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind durch die Bereitstellung geeigneter Flächen auszugleichen.



Dieter Lang
Fachreferent für Naturschutz
und Landschaftspflege